



Mühlauer Anzeiger

RIEDEL
RIEDEL GmbH & Co. KG

AMTSBLATT · INFORMATIONEN · ANZEIGEN

KW 50/2020

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Burgstädt handelnd für die Gemeinde Mühlau

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl zum Bürgermeister
und für einen etwaigen zweiten Wahlgang

am 14.03.2021
am 11.04.2021

in der Gemeinde Mühlau

I. Zu wählen ist der Bürgermeister

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: 1
Mindestzahl Unterstützungsunterschriften: 40

Die Stelle ist ehrenamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
 - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
 - spätestens am 07.01.2021 bis 18.00 Uhrbeim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen (Die elektronische Form ist ausgeschlossen.).

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Mühlau
Rathausplatz 1
09241 Mühlau

Aufgrund der aktuellen SächsCoronaSchutzVO wird um telefonische Terminvereinbarung unter 0151/65914243 gebeten.

- Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 19.03.2021 bis 18.00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Absatz 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:
 - Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
 - Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,

- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

- Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Abs. 2 SächsGemO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.
- Als Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
 - einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Bereitschaftsdienste

Die nachfolgenden Angaben erfolgen ohne Gewähr.

■ Ärzte

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zu den bekannten Zeiten über eine zentrale Vermittlungsstelle **116 117** zu erreichen.

■ Zahnärzte jeweils 09:00 bis 11:00 Uhr

- **12.12.: Dr. med. dent. Thomas Gurks**
Limbach-Oberfrohnna, Prof.-Willkomm-Str. 15,
Telefon 03722 82117
- **13.12.: Dr. med. dent. Thomas Gurks**
Limbach-Oberfrohnna, Prof.-Willkomm-Str. 15,
Telefon 03722 82117
- **19.12.: Dr. med. dent. Gunnar Schnitzler**
Lunzenau, Altenburger Str. 44,
Telefon: 037383 6364
- **20.12.: Dr. med. dent. Gunnar Schnitzler**
Lunzenau, Altenburger Str. 44,
Telefon: 037383 6364

Der zahnärztliche Notfalldienst ist gleichzeitig im Internet unter www.zahnaerzte-in-Sachsen.de abrufbar.

■ Apotheken

durchgehende Dienstbereitschaft Wochenenddienst Samstag 12 Uhr bis Sonntag 8 Uhr und von Sonntag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr

- **Samstag, 12.12.: Rosen-Apotheke**
Limbach-O., Frohnbachstr. 26,
Telefon 03722 92072
- **Sonntag, 13.12.: Kronen-Apotheke**
Limbach-O., Jägerstr. 9,
Telefon 03722 94036
- **Montag, 14.12.: Aesculap-Apotheke**
Limbach-O., Hauptstr. 28 c,
Telefon 03722 87314 und
Chemnitztal-Apotheke
Taura, Schweizerthaler Str. 1,
Telefon 03724 3272
- **Dienstag, 15.12.: Neue Paracelsus-Apotheke**
Hartmannsdorf, Leipziger Str. 9-11,
Telefon 03722 5987500 und
Löwen-Apotheke, Penig, Markt 14,
Telefon 037381 80269
- **Mittwoch, 16.12.: Neue Apotheke**
Limbach-O., Chemnitzstr. 16,
Telefon 03722 92092
- **Donnerstag, 17.12.: Elefanten-Apotheke**
Burgstädt, Ahnatale Platz 1,
Telefon 03724 3007
- **Freitag, 18.12.: Moritz-Apotheke**
Limbach-O., Moritzstr. 18,
Telefon 03722 83655
- **Samstag, 19.12.: Sonnen-Apotheke**
Burgstädt, Friedrich-Marschner-Str. 49,
Telefon 03724 15772
- **Sonntag, 20.12.: Schwänen-Apotheke**
Burgstädt, Markt 14, Telefon 03724 14749

Amtliche Bekanntmachungen

Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.
- Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.
- Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten - erhältlich:
Gemeinde Mühlau
Herr André Stoll bzw. Frau Daniela Jeschke
Rathausplatz 1
09241 Mühlau
und unter www.burgstaedt.de

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
- Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
bis **07.01.2021, 18.00 Uhr** geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes **spätestens am 31.12.2020** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die
a) im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder im Gemeinderat an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten war,
bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Absatz 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides

Amtliche Bekanntmachungen

statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Burgstädt, 10.12.2020



Lars Naumann
Bürgermeister der Stadt Burgstädt
handelnd für die Gemeinde Mühlau

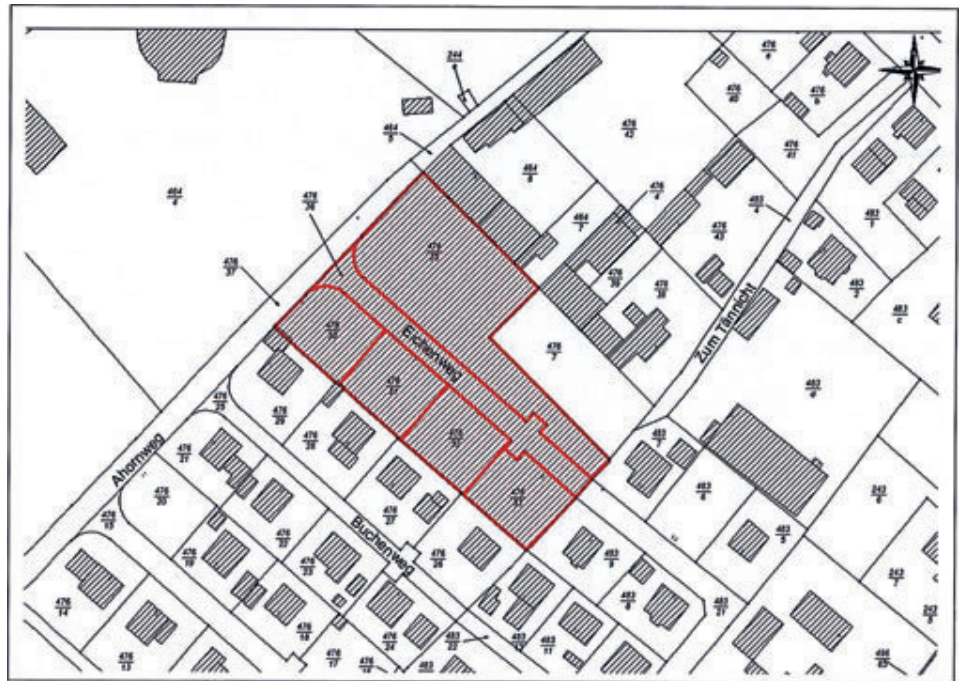
Ausschreibung Flurstücke

Die Gemeinde Mühlau schreibt folgende Flurstücke in Mühlau in ihrer Gesamtheit mit einer Gesamtfläche von 4640 m² zum Verkauf aus:

- Flurstücke 476/30, 476/31, 476/32, 476/33 jeweils 491 m²
- Flurstück 476/35, 1943 m²
- Flurstück 476/36, 733 m² (Abt. II Gasleitungsrecht)

Die Flurstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 „Weststraße“ in Mühlau, sind Wiesenfläche und gelegen „Eichenweg“. Für die Bebauung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Flurstücke sind unbebaut und als Rohbauland bewertet. Der Verkehrswert beträgt 84 T€. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Gesamtfläche verpflichtet sich der Erwerber in einem Durchführungsvertrag mit der Gemeinde Mühlau zur Erschließung und Realisierung des gesamten Vorhabens in einem festgelegten, begrenzten Zeitrahmen auf eigene Kosten und eigenem Namen. Ihre Angebote richten Sie bitte **bis zum 29.01.2021** an die Gemeindeverwaltung Mühlau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 09241 Mühlau.



Ersatzneubau Brücke Hofstatt in Mühlau

Im Zuge der Anliegerstraße Thomas-Müntzer-Straße / Kreuzung Straße Hofstatt wird der Elzingbach in der Gemeinde Mühlau überbrückt. Aufgrund des schlechten baulichen Zustands der Brücke Hofstatt wurde ein Ersatzneubau erforderlich. Die Bauzeit war zunächst für den Zeitraum vom 02.03.-28.08.2020 geplant. Bereits am 09. Juli 2020 konnte die Abnahme der wesentlichen Teile des Bauwerks erfolgen. Eine Verkehrsfreigabe fand, aufgrund von noch auszuführenden Restleistungen, im August 2020 statt. Mit der Umsetzung der Maßnahme sind wir somit unter der geplanten Bauzeit geblieben.

Das Brückenbauwerk wurde aus Fertigteilen als Stahlbetonrahmenkonstruktion erstellt. Die Fertigteile wurden überschüttet ausgebildet und die Fahrbahn mit einer Asphaltdecke hergestellt. Die anschließenden Flügelmauern sind als Schwergewichtswände mit Naturstein als Anpassung zum Bestand ausgeführt. Das Bauwerk ist zur Absturzsicherung mit einem Aluminiumfüllstabgeländer versehen.

Die Kostenberechnung der Bauleistung Brücke belief sich auf 300.000 €. Nach einer öffentlichen Ausschreibung wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 27.11.2019, die Firma Connect Tief- und Ingenieurbau GmbH Wie-

senburg aus Wildenfels / OT Wiesenburg mit einer Bruttosumme von 289.000 € mit der Bauausführung beauftragt. Im Zuge der Bauausführung kam es zu einem Nachtrag in Höhe von 21.000 €, welcher mit Beschluss des Gemeinderates am 08.07.2020 bestätigt wurde. Dieser umfasste zusätzliche Leistungen zur Verkehrssicherung der Umleitungsstrecke, eine Behelfsbrücke für Fußgänger, Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und Ersatzpflanzungen.

Nach Fertigstellung wurde die Bauleistung incl. 1. Nachtrag mit 286.500 € von der Firma Connect abgerechnet. Die Baumaßnahme ist somit im geplanten Budget und im Zeitplan geblieben.

Die Planung und Bauüberwachung erfolgte durch das Ingenieurbüro Schulze & Rank Ingenieurgesellschaft mbH aus Chemnitz. Es entstanden Ingenieurleistungen und Prüfgebühren in Höhe von 73.000 €.

„Diese Baumaßnahme wurde mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes“ in Höhe von 305.000 €.

Der aufzubringende Eigenanteil der Gemeinde liegt bei 64.000 €.

Impressum: Herausgeber:

Für den amtlichen Teil: Gemeinde Mühlau, Bürgermeister Frank Petermann, Tel.: 03722/ 608960. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Für den nichtamtlichen Teil: Leiter der publizierenden Einrichtungen, Vereine, Verbände u.ä.

Anzeigen: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Inh.: Hannes Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/ 876-100. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2020.

Gesamtherstellung: RIEDEL GmbH & Co. KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/ 876-100, info@riedel-verlag.de